Rahmen- und Konditionsabkommen

zwischen

KRAUSE-Werk GmbH & Co. KG
Am Kreuzweg 3
36304 Alsfeld
- nachfolgend „KRAUSE“ genannt -

und

Bistum Speyer (vertreten durch den Generalvikar)
Kleine Pfaffengasse 16 - 18
67346 Speyer
- nachfolgend „Kunde“ genannt -

1. Gegenstand und Bezugsberechtigte

KRAUSE verpflichtet sich zur Lieferung von Steig- und Gerüstsystemen gemäß des festgelegten bzw. individuell erweiterbaren Sortimentes an die Institutionen des Bistums Speyer, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat.
KRAUSE stellt dem Kunden bei Bedarf seine Fachexpertise zur Auswahl der für den jeweiligen Verwendungszweck aus Anwendersicht und unter Sicherheitsaspekten am besten geeigneten Steig- und Gerüstsysteme zur Verfügung; entweder durch qualifiziertes Fachpersonal am Firmensitz von KRAUSE oder in angemessenem Rahmen durch einen kompetenten Gebietsmanager vor Ort.
KRAUSE stellt zudem seine SafetyServices für Seminare zur Befähigten Person (für Leitern, Tritte und Fahrgerüste), Anwender- und Produktschulungen sowie Produktprüfungen vor Ort zur Verfügung. Der Leistungsumfang sowie die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden individuell und bedarfsorientiert angeboten.
Bezugsberechtigt sind das Bistum Speyer und die dazugehörigen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Eine Verpflichtung zur Erteilung von Bestellungen durch das Bischöfliche Ordinariat wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die einzelnen Bestellungen erfolgen durch die jeweiligen Institutionen oder zentral durch das Bischöfliche Ordinariat. Die

Genehmigungsvorbehalte nach §17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) bleiben von diesem Konditions- und Rahmenabkommen unberührt.

2. Preise

Diesem Konditionsabkommen liegen die Bruttopreise der jeweils gültigen KRAUSE – Preisliste mit einem Rabattsatz von 40 % zugrunde. Darin nicht enthaltene Preise für spezielle Produkte und Leistungen werden bei Bedarf individuell auf Nettopreisbasis offeriert. Preisanpassungen für Katalogware werden mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen angekündigt. Die Lieferungen erfolgen frei Haus innerhalb Deutschlands ab einem Bestellwert von 100 Euro netto.

3. Lieferbedingungen

Die Lieferzeit beträgt 10 Arbeitstage nach Bestelleingang für alle Standardartikel. Die Lieferzeiten für Sonderanfertigungen, die gemäß kundenindividueller Maße gefertigt werden, werden auftragsbezogen vereinbart.
KRAUSE wird den Kunden von sich abzeichnenden Lieferproblemen unverzüglich in Kenntnis setzen und über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung der Bestellung informieren.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Laufzeit

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden (erstmals zum 31.12.2018). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und etwaiger sonstiger aus der Geschäftsbedingung mit dem Kunden zustehenden Forderungen Eigentum von KRAUSE. Der Besteller ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Ware zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Im Falle der Gefährdung des Eigentums von KRAUSE, z. B. durch Pfändungsmaßnahmen Dritter, ist der Besteller verpflichtet, KRAUSE unverzüglich zu unterrichten und in der Zwischenzeit alle Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums zu treffen. Bis zur Begleichung der Forderung tritt der Besteller seine Ansprüche aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Ware an Dritte zur Sicherung an KRAUSE ab.

7. Sonstiges

a) Änderungen und Ergänzungen dieses Konditionsabkommens bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und KRAUSE sind die sachlich zuständigen Gerichte in Alsfeld bzw. Gießen, wenn der Besteller ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Alsfeld, 29. September 2017
KRAUSE-Werk GmbH & Co. KG

i.V. Hennecke

Vertriebsleitung Professional

i.A.

Gebietsmanager Professional

Speyer, 01.12.2017
Bischöfliches Ordinariat

i.V.

Domkapitular
Josef D. Szuba
stv. Generalvikar